

# **Satzung über die Benutzung gemeindlicher Plätze und Freianlagen der Gemeinde Heyen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Heyen in seiner Sitzung am 08.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der in Absatz 2 genannten gemeindlichen Plätze und Freianlagen.
- (2) Hierzu gehören insbesondere:
  1. Festplatz am Gartenweg einschließlich der zugehörigen Nebenflächen,
  2. Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich sämtlicher Außenanlagen,
  3. Parkplatz und Buswendeanlage an der Kampstraße,
  4. Thieplatz,
  5. Aufenthaltsbereich am Kinderbrunnen,
  6. gemeindeeigene Baugrundstücke während ihrer Vermarktung.
- (3) Die räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Die in § 1 genannten Plätze und Freianlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Heyen.
- (2) Sie dienen insbesondere der Erholung, der Freizeitgestaltung, der Begegnung der Einwohner, kulturellen, traditionellen und gemeindlichen Veranstaltungen, der Förderung des gemeinschaftlichen Lebens.
- (3) Die Plätze und Freianlagen stehen jedermann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zur Verfügung.

## **§ 3 Veranstaltungen und Benutzung**

- (1) Die Plätze und Freianlagen können im Rahmen dieser Satzung für Veranstaltungen und sonstige Nutzungen überlassen werden.
- (2) Veranstaltungen und sonstige Nutzungen, die über die gewöhnliche Benutzung der Plätze und Freianlagen hinausgehen (z. B. durch das Aufstellen von Hütten, Zelten, Ständen oder ähnlichen Einrichtungen), bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Der Antrag muss mindestens einen Monat und höchstens ein Jahr vor der Veranstaltung gestellt werden. Er muss die verantwortliche Person sowie Art, Umfang und Zeitraum der Nutzung erkennen lassen.
- (4) Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister.  
Liegen mehrere Anträge für denselben Zeitraum vor, erfolgt die Vergabe in folgender Reihenfolge:
  1. Veranstaltungen der Gemeinde Heyen sowie Veranstaltungen, die von der Gemeinde durchgeführt, unterstützt oder mitveranstaltet werden,
  2. Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher Institutionen,
  3. Veranstaltungen privatrechtlicher Institutionen mit ideeller Zielsetzung,
  4. Veranstaltungen natürlicher oder sonstiger juristischer Personen.Sind mehrere Anträge derselben Rangstufe zu berücksichtigen, entscheidet grundsätzlich der zeitliche Eingang des vollständigen Antrages.
- (5) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (6) Kann eine genehmigte Veranstaltung nicht stattfinden, ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren.

- (7) Die benutzten Flächen sind nach Beendigung der Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen.

#### **§ 4 Zulässige und unzulässige Nutzungen**

- (1) Die Plätze und Freianlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- (2) Nutzungen, die geeignet sind, die bestimmungsgemäße Nutzung, die Sicherheit, das Ortsbild oder die Aufenthaltsqualität nachhaltig zu beeinträchtigen, sind unzulässig.
- (3) Insbesondere sind unzulässig:
1. das Anbringen oder Aufstellen von Werbeanlagen jeder Art,
  2. Plakate, Banner, Transparente und ähnliche Werbeträger,
  3. Werbetafeln, Werbeaufsteller und vergleichbare Einrichtungen,
  4. abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger, die überwiegend Werbezwecken dienen,
  5. Werbung für Unternehmen, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Vereine, Verbände, Parteien, Wählergruppen oder sonstige Organisationen,
  6. Promotion Aktionen sowie das Verteilen von Werbematerial.

#### **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Der Bürgermeister kann auf formlosen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.
- (2) Ausnahmen können insbesondere zugelassen werden für
1. Veranstaltungen von herausragendem Interesse für die Gemeinde Heyen oder die Dorfgemeinschaft,
  2. Sponsorenhinweise während genehmigter Veranstaltungen,
  3. die Vermarktung gemeindeeigener Baugrundstücke.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (4) Sie kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten werden oder die Voraussetzungen für ihre Erteilung entfallen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

#### **§ 6 Anordnungen der Gemeinde**

Der Bürgermeister kann zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Anordnungen treffen. Den Anordnungen des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Nicht genehmigte Einrichtungen oder Werbeanlagen können nach angemessener Frist auf Kosten des Verantwortlichen entfernt werden.

#### **§ 7 Haftung**

Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer haften nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch die Benutzung entstehen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Nutzung gemeindlicher Freiflächen der Gemeinde Heyen für Veranstaltungen vom 16. Juni 2010 außer Kraft.

Heyen, 08.07.2026

Gemeinde Heyen

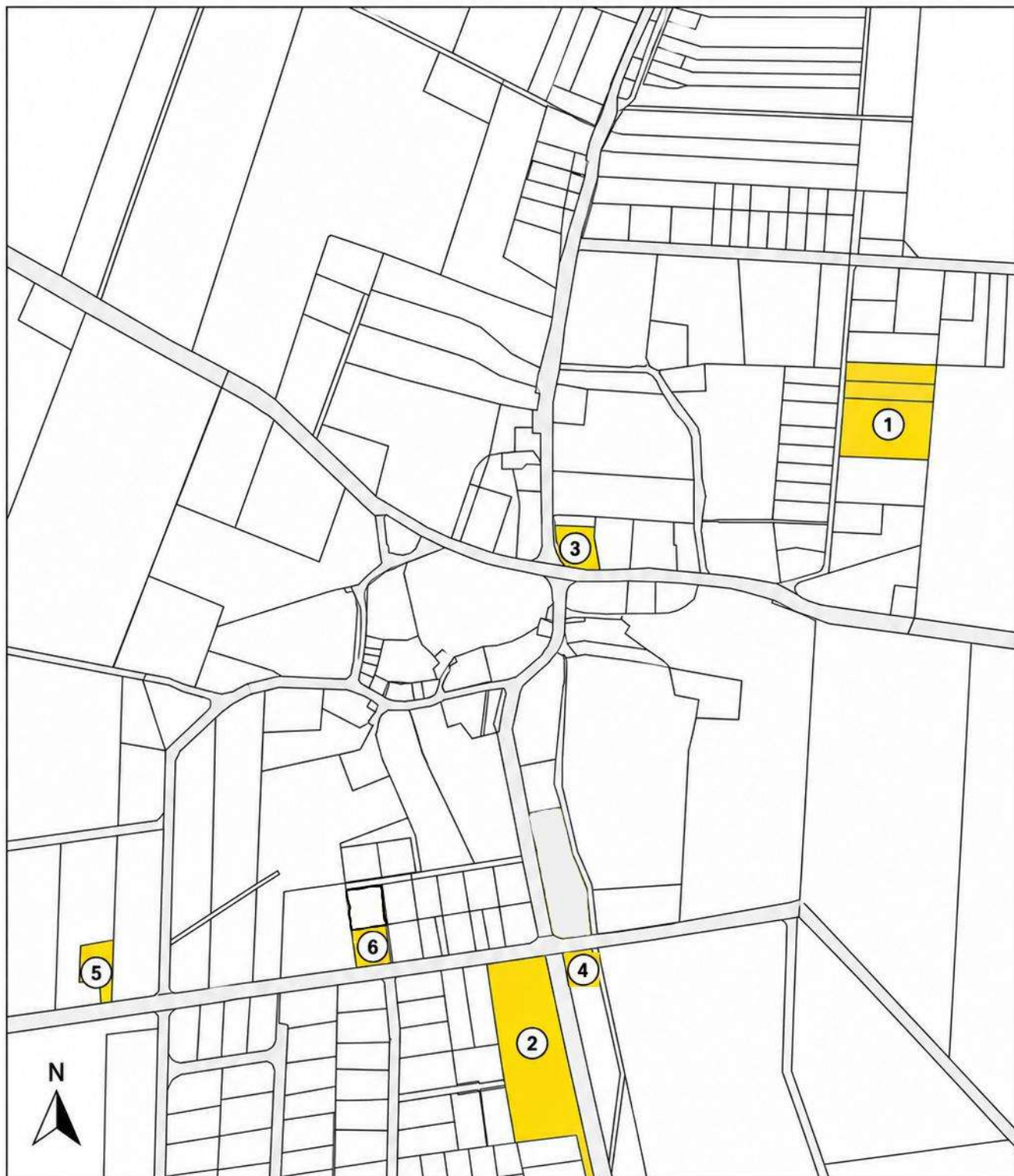
gez. M. Zieseniß

L.S.

gez. D. Lindemann

Gemeindedirektor M. Zieseniß

1. stellv. BGM D. Lindemann



# Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung gemeindlicher Plätze und Freianlagen der Gemeinde Heyen

## Übersichtskarte – Geltungsbereich

- |                                                                                           |                                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| <b>1</b> Festplatz am Gartenweg<br>einschließlich der zugehörigen Nebenflächen            | <b>4</b> Parkplatz und Buswendeanlage<br>an der Kampstraße   |
| <b>2</b> Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses<br>einschließlich sämtlicher Außenanlagen | <b>5</b> Aufenthaltsbereich am Kinderbrunnen                 |
| <b>3</b> Thieplatz                                                                        | <b>6</b> Gemeindeeigener Bauplatz<br>während der Vermarktung |

## Legende

- Geltungsbereich
- Flurstücksgrenzen

0 50 100 150 200 m

Stand: Juni 2026